

## Anleitung für staatliche Vorhaben

EFRE-Projekte können als Zuwendungen im Sinne des § 23 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) oder als staatliche Vorhaben durchgeführt werden. Bei **staatlichen Vorhaben** ist das Saarland selbst Begünstigter. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich somit nicht um Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO; demzufolge sind für das Förderverfahren auch § 44 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften nicht einschlägig. Beispiele für staatliche Vorhaben sind verschiedene Projekte der Saarland Offensive für Gründer (Maßnahmenbereich 1.1.1).

Bei staatlichen Vorhaben werden die EFRE-Gelder unmittelbar durch die öffentliche Hand verausgabt, indem das Saarland, vertreten durch ein Ressort als Projektträger, zur Umsetzung des betreffenden EFRE-Projekts Verträge mit Dritten schließt. Beispiel: Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft als Projektträger der Saarland Offensive für Gründer schließt zur Umsetzung dieses Projekts mit einem privaten Unternehmen einen zivilrechtlichen Vertrag, wonach das Unternehmen gegen ein entsprechendes Entgelt für das Ministerium eine Gründermesse durchführen soll. Der Dritte, das private Unternehmen, ist in diesem Fall nicht Zuwendungsempfänger, sondern zivilrechtlicher Vertragspartner der öffentlichen Hand. Begünstigter im Sinne der EU-Verordnungen ist in diesem Fall das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und damit das Saarland.

Es fragt sich, welche Regelungen für die Verausgabung von EFRE-Mitteln im Rahmen staatlicher Vorhaben gelten.

Die im Förderhandbuch aufgelisteten Regelungen gelten in erster Linie für Zuwendungen des Landes zugunsten Dritter und sind daher auch auf Zuwendungen zugeschnitten. Die EU-Kommission macht in ihren Verordnungen aber keinen Unterschied zwischen Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO und staatlichen Vorhaben, die nicht unter § 23 LHO fallen. Aus der Sicht der EU-Kommission sind grundsätzlich alle Akteure, die mit der Einleitung und Durchführung von EFRE-Vorhaben betraut sind, „Begünstigte“, und bei jeder Verausgabung von EFRE-Geldern, sei es in Form einer Zuwendung, sei es in Form eines staatlichen Vorhabens, sind die in den EU-Verordnungen geforderten Standards einzuhalten.

Aus diesem Grunde sind für die Bereiche, in denen staatliche Vorhaben umgesetzt werden, auf Wunsch der Kommission Förderleitlinien verabschiedet worden. Die im Förderhandbuch aufgelisteten Regelungen sind ebenfalls grundsätzlich auch auf staatliche Vorhaben anzuwenden. Wegen der Eigenart staatlicher Vorhaben sind die Regelungen des Förderhandbuchs auf staatliche Vorhaben aber teilweise nur sinngemäß, teilweise gar nicht anwendbar. Welche Regelungen aus dem Förderhandbuch auch auf staatliche Vorhaben anzuwenden sind, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Nummern der Regelungen in der Tabelle orientieren sich an den entsprechenden Nummern im Inhaltsverzeichnis des Handbuchs.

Regelung	Anwendung	Bemerkung
<b>I. Allgemeiner Teil</b>		
5.-5.6 Aufgabenbeschreibung ZwSt und Dienstweisung MWW bzw. Vereinbarungen mit anderen Ressorts oder Externen	Gilt, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß.	
<b>II. Förderverfahren bei EU-kofinanzierten Projekten</b>		
<b>1. Antragsprüfverfahren</b>	Gilt sinngemäß. Es ist für das betreffende staatliche Vorhaben sicherzustellen, dass die geforderten EU-Standards erfüllt werden.	Ein formaler Förderantrag entfällt. An dessen Stelle treten die entsprechenden verwaltungsinternen Schreiben. Ein formaler Antragsprüfvermerk gemäß Nr. 3.4 der VV zu § 44 LHO entfällt. An dessen Stelle tritt ein Begleitvermerk, der analog dem Antragsprüfvermerk die wesentlichen Prüfvorgänge und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung dokumentiert.
1.1. und 1.1.1 Formblätter „Einverständniserklärungen“ (allgemein bzw. GA-spezifisch)	Gelten sinngemäß. Erfassung erfolgt mittels Begünstigtenverzeichnis (siehe IV –2)	
1.2. Erklärung zum Antrag auf „De-minimis-Beihilfen“	Entfällt	
1.3 Infoblatt Nr. 1 „Vorbereitung der Auftragsvergabe durch den Fördermittelempfänger“	Bei staatlichen Vorhaben handeln die betreffenden Ministerien als öffentliche Auftraggeber, die sämtliche Regeln des nationalen und des EU-Vergaberechts unmittelbar anzuwenden haben. Vergabeverstöße können 100-prozentige Rückforderungen von EU-Mitteln zur Folge haben.	
1.4. Infoblatt Nr. 2 „Vergabedokumentation durch den Fördermittelempfänger“	Die EFRE-Verwaltungsbehörde empfiehlt den projektverantwortlichen Stellen die Lektüre der Infoblätter zum Vergaberecht und das Führen einer Übersicht über die vergebenen Aufträge.	
1.5 Formular „Übersicht über vergebenen Aufträge“		
1.8 Muster-Checkliste Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid	Entfällt	

1.9 Verbindliche Checkliste zur Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit	Gilt unmittelbar, Einschränkungen siehe im Feld Bemerkungen.	Die Nummern 5, 6, 9, 10, 11 und 14 der Checkliste sind sinngemäß, die Nummern 7, 12 und 13 der Checkliste sind nicht anwendbar.
1.10-1.19 Anlagen zur Checkliste	Gelten, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß.	
<b>2. Zuwendungsbescheid</b>		
2.1 - 2.3 Musterbescheide	Entfällt	An die Stelle des Zuwendungsbescheides tritt der <b>Projekt-Ergänzungsbogen</b> , der von der projektverantwortlichen Stelle auszufüllen und vor Abschluss etwaiger Verträge der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Mitzeichnung vorzulegen ist.
2.4 Projekt-Ergänzungsbogen für staatliche Vorhaben	Gilt unmittelbar.	
2.5 Muster Checkliste für Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid	Entfällt	
2.6 Anleitung zu den EFRE-spezifischen Anlagen zum Zuwendungsbescheid	Gilt, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß	
2.7 Anlage 1 (BNBest-EFRE)	Gilt, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß	
2.7.1 Anhang zu Anlage 1, Ziff. 4 Informations- und Publizitätspflichten	Gilt unmittelbar.	
2.8 Mittelabrufformular	Entfällt.	An die Stelle des Mittelabrufs durch den Zuwendungsempfänger tritt die Mittelanforderung durch die projektverantwortliche Stelle (Vertragspartner legt Rechnungen vor). Hierzu verfasst die projektverantwortliche Stelle ein entsprechendes Anschreiben an das Haushaltsreferat.

2.8.1 und 2.8.2 Formular Meldung an den Haushalt und entsprechende Anlei- tung	Gelten unmittelbar.	
2.9. Anlage 2a Formblatt „Ausgabenaufstellung“	Entfällt	Anlage 2a wird bei staatlichen Vorhaben nicht ausgefüllt. Es werden nur Rechnungen vor- gelegt.
2.10 frei		
2.11 frei		
2.12 Anlage 5 „Berichts- und Vorlagepflichten“	Gilt sinngemäß.	
2.13 Anlage 5a: Indikato- ren	Gilt unmittelbar.	
2.14 Anlage 5b. Indikato- renliste	Gilt unmittelbar.	
2.15 Anweisung über die gesonderte Buchführung aller Finanzvorgänge	Entfällt.	
2.16 Anlage... „De-Minimis- Bescheinigung“	Entfällt	
2.17 Anlage... „Kleinbeihil- fen-Bescheinigung“	Entfällt	
<b>3. Kontrollverfahren</b>		
3.1 Checkliste zur Prüfung von Mittelabrufen	Gilt, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß. Ggf. wird zusätzlich zur Checkliste ein Prüfver- merk erstellt.	
3.2 Beschreibung des Mit- zeichnungsverfahrens Verwaltungsbehörde	Gilt sinngemäß.	Verträge zur Umsetzung staatlicher Vorhaben, die mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden sollen, sind der EF- RE-Verwaltungsbehörde vor Abschluss des Vertrages zu- sammen mit dem Projekt- Ergänzungsbogen und ein- schlägiger verwaltungs- interner Schreiben zur Mit- zeichnung vorzulegen. Mittel- anforderungen zur Abwicklung

		dieser Verträge sind der EFRE-Verwaltungsbehörde ebenfalls zur Mitzeichnung vorzulegen.
3.3.1 Projektdatenblatt	Gilt unmittelbar.	
3.3.2 Interne Checkliste EFRE-VB zur Prüfung von Zuwendungsbescheiden / Verträgen	Gilt unmittelbar.	
3.3.3. a) Prüfvermerk VB zur Checkliste Zuwendungsbescheid	Entfällt.	
3.3.3. b) Prüfvermerk VB zur Checkliste Verträge	Gilt unmittelbar.	
3.4. a) Prüfvermerk VB zur Checkliste Mittelabruf (Zuwendungsbescheide)	Entfällt.	
3.4. b) Prüfvermerk VB zur Checkliste Mittelabruf (Verträge)	Gilt unmittelbar.	
3.4.1 Interne Checkliste der EFRE-VB zur Prüfung von Mittelabrufen	Gilt unmittelbar.	
3.5 bis 3.6 und 3.8 bis 3.12	Entfällt	
3.7 Leitfaden für Verwaltungsprüfungen	Gilt, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß.	
3.13 Merkblatt zur Verwendung des Prüfstempels	Gilt unmittelbar.	
3.14 Arbeitsanleitung für Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen	Gilt, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß.	
3.14.1 GoBS	Entfällt	
3.15.0 bis 3.15.3 Kontrollstrategie der Verwaltungsbehörde und entsprechende Dokumente	Gelten, soweit möglich, unmittelbar, ansonsten sinngemäß.	
3.16 Technische Hilfe	Eigens geregelt.	
3.17 Checkliste zur Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe	Gilt unmittelbar.	
3.18 Prüfvermerk der EFRE-VB zur vergaberechtlichen Prüfung	Gilt unmittelbar.	
<b>4. Unregelmäßigkeiten</b>		
4.1 Anleitung für Verfahren	Gilt unmittelbar.	

zur Meldung von Unregelmäßigkeiten		
4.2 Arbeitsdokument „Pflicht zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten: Praktische Modalitäten“ der Europäischen Kommission	Gilt unmittelbar.	
<b>5. Prüfstruktur</b>	5. a) (einschlägige Darstellung der wahrgenommenen Rollen), 5. b) und 5. c) gelten unmittelbar, 5. d) gilt nicht.	
<b>III. Sammelaufstellungen</b>		
1. Ausgabenerklärung Zwischenzahlung EFRE	Gilt unmittelbar.	
2. Erläuterungen zu den Feldern der Ausgabenerklärung Zwischenzahlung	Gilt unmittelbar.	
3. Zurückgeforderte / wieder eingezogene Beträge	Gilt sinngemäß.	
4. Anschreiben der ZwSt an VB	Gilt unmittelbar.	
5. Anschreiben der VB an BB	Gilt unmittelbar.	
<b>IV. Jährliche Durchführungsberichte und Schlussberichte</b>	Gilt unmittelbar.	
1. Formblatt „Zulieferung der Zwischengeschalteten Stelle“	Gilt unmittelbar.	
2. Formblatt „Verzeichnis der Begünstigten aus EFRE-kofinanzierten Mitteln“	Gilt unmittelbar.	